Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.
11.

19.) Rescript der evangelischen wirklichen Geheimen Räthe an das Oberconsistorium, das wegen Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit entworfene Regulativ betreffend;

vom 28sten Februar 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Würdige, Wohlgeborner, Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe andächtige und getreue. Nachdem das wegen Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit bei der Universität zu Leipzig fürs Künftige entworfene und von Uns genehmigte Regulativ, welches euch mittelst Rescripts vom 5ten Juli vorigen Jahres zugefertigt worden ist, nunmehro, in Gemäßheit der beschlossenen, mittelst Rescripts vom 7ten des vorigen Monats euch bekannt gemachten Abänderungen desselben, eingerichtet worden ist, lassen Wir euch solches, Behufs der Bescheidung der Universität, zu dessen gebührender Beachtung anbei zugehen.

Das vereinigte Polizei- und Criminal-Amt der Stadt Leipzig erhält aus Unserer Landesregierung die gleiche Anordnung.

Daran geschiehet Unser Wille und Meinung und Wir verbleiben euch mit Gnaden wohlgewogen.

Gegeben zu Dresden, den 28sten Februar 1829.

Nostitz und Jänckendorf.

Franz Heinrich Wolf von Schindler.